S a t z u n g

des Vereins

Stand 15.05.2023

1. Abschnitt: Der Verein

§ 1
Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Überbetriebliche Ausbildungswerkstätte Buchen e.V.“ (ÜAB)
2. Der Sitz des Vereins ist Buchen/Odenwald
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2
Zweck des Vereins

1. Der Zweck des Vereins ist, die betriebliche Ausbildung des Fachkräftenachwuchses für das Gewerbe zu fördern, zu intensivieren und zu erweitern. Ferner kann der Tätigkeitsbereich auch die Weiterbildung von Führungskräften, auf die Umschulung Erwachsener mit dem Ziel eines anerkannten Berufsabschlusses sowie die Weiterbildung von Fachkräften im Sinne einer Anpassung an die technische und strukturelle Entwicklung erweitert werden. Alle Bildungsangebote können von den Mitgliedsbetrieben in Anspruch genommen werden. Das Bildungsangebot kann auch anderen Betrieben oder Personen zu Verfügung gestellt werden.
2. Der Verein unterhält in Buchen eine Ausbildungswerkstätte.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der jeweilig geltenden Bestimmungen des Steuerrechts und der Bestimmungen über die Gemeinnützigkeit.
4. Der Verein erstrebt keinen Gewinn; etwaige Gewinne dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Gewinne und sonstige Teile des Vereinsvermögens dürfen nicht an die Mitglieder des Vereins ausgeschüttet werden.
5. Die Verwaltungsausgaben müssen den Zwecken des Vereins dienen und unterliegen den Grundsätzen einer sparsamen Haushaltsführung.
6. Insbesondere darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3
Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4
Organe des Vereins

Der Verein hat folgende Organe:
1. Mitgliederversammlung
2. Vorstand
3. Fachbeirat

2. Abschnitt: Mitgliedschaft

§ 5
Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung oder Körperschaft des öffentlichen Rechts werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aufnahme.
4. Die Mitgliederversammlung kann einstimmig Ehrenmitgliedschaften verleihen. Ein Ehrenmitglied ist von der Verpflichtung der Beitragszahlung befreit, sofern es keine Einrichtung in Anspruch nimmt. Das Ehrenmitglied hat in der Mitgliederversammlung nur beratende Stimme.

§ 6
Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt
   a) bei natürlichen Personen durch den Tod
   b) bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtsfähigkeit
   c) bei Personengesellschaften oder sonstigen Vereinigungen durch deren Auflösung.
2. Der Austritt erfolgt durch Kündigung und ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate.
3. Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der Stimmen der Anwesenden fristlos aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied mit der Bezahlung des Beitrages länger als sechs Monate im Verzug ist oder wenn das Mitglied den Vereinsinteressen erheblich zuwider handelt.
4. Ein Mitglied erhält bei seinem Ausscheiden die eingezahlte Kapitaleinlage zurück. Falls die wirtschaftliche Lage des Vereins es fordert, kann von dem Ausscheidenden verlangt werden, dass die Rückzahlung der Einlage bis zu einem Jahr zinslos gestundet wird.

3. Abschnitt: Die Finanzen des Vereins

§ 7
Beiträge und Entgelte

1. Die Mitglieder haben eine einmalige Kapitaleinlage zu leisten. Diese besteht aus einem für alle Mitglieder gleichen Grundbetrag und einem weiteren Betrag pro in der Beitrittserklärung verbindlich reservierten Ausbildungsplatz. Die Aufnahme eines Mitglieds, das Ausbildungsbetrieb ist, kann davon abhängig gemacht werden, dass es mindestens den Beitrag für einen Ausbildungsplatz leistet.
2. Außerdem bezahlen die Mitglieder einen jährlichen Beitrag.
3. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Höhe der einmaligen Kapitaleinlage und des jährlichen Beitrages.
4. Die Kapitaleinlage sowie der Jahresbeitrag sind bei der Aufnahme fällig.
5. Die Benutzer haben außerdem die laufenden Kosten für die Ausbildungswerkstätte nach dem Maß der Inanspruchnahme zu zahlen. Die Entgelte für die Inanspruchnahme sind von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zum Beginn des neuen Ausbildungsjahres kostendeckend festzusetzen.
6.

§ 8
Finanzverwaltung und Rechnungsprüfung

1. Die Finanzen des Vereins sind durch eine ordnungsgemäße Aufzeichnung der Einnahmen und Ausgaben über die Erstellung eines Haushaltsplanes und einer Jahresrechnung zu verwalten.
2. Die Kontrolle des Rechnungswesens obliegt zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Rechnungsprüfern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
3. Der Mitgliederversammlung ist mit der Vorlage der Jahresrechnung ein Prüfungsbericht zu erstatten.

4. Abschnitt: Die Organe des Vereins

§ 9
Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt jährlich einmal zusammen. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung mit einer Frist von einem Monat schriftlich ein und teilt die Tagesordnung mit. Der Vorsitzende des Vorstandes führt in der Mitgliederversammlung den Vorsitz. Er benennt einen Vertreter aus dem Kreis des Vorstandes für den Fall seiner Verhinderung.
2. Der Vorsitzende des Vorstandes kann auch eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. § 9 Nr. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Er muss eine solche einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder diese unter Angaben der zu beratenden Tagesordnungspunkte schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Sollte wegen Beschlussunfähigkeit eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung erforderlich sein, so kann diese nach Unterbrechung im unmittelbaren Anschluss an die einberufene Mitgliederversammlung stattfinden, sofern in der Einladung zu der ersten Sitzung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Mit Hinweis ist die gleichzeitige Einberufung der Wiederholungsversammlung gemeint (Eventualeinberufung). Bei der gleichzeitigen Einberufung wird auf die Satzungsgrundlage und die erleichterte Beschlussfähigkeit hingewiesen werden. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Ist eine Satzungsänderung Gegenstand der Tagesordnung, so muss die beabsichtigte Änderung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden. Für eine Satzungsänderung ist eine Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.
4. Stimmenthaltung zählen als Ablehnung. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Auf Antrag eines Mitglieds hat eine Abstimmung schriftlich zu erfolgen.

§ 10
Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung
1. setzt den Haushaltsplan fest
2. bestimmt die Höhe der Kapitaleinlage, Beiträge und Entgelte.
3. Wählt die Vorstandsmitglieder gemäß § 11 Nr. 2 und die Rechnungsprüfer. Die Wahl erfolgt auf drei Jahre. Im Falle ihres vorzeitigen Ausscheidens ist Nachwahl für die Restamtszeit möglich.
4. Genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung,
5. Entlastet Vorstand und Geschäftsführung,
6. Verleiht Ehrenmitgliedschaft,
7. Beschließt über den Ausschluss gemäß § 6 Nr. 3
8. Beschließt über Satzungsänderungen gemäß § 9 Nr. 4.

§ 11
Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Personen, nämlich
   a) dem Vorsitzenden
   b) vier weiteren Vorstandsmitgliedern
   c) dem Geschäftsführer gemäß § 12
2. Der Vorsitzende und zwei der weiteren Vorstandsmitglieder sind aus dem Kreis der ordentlichen Mitglieder in getrennten Wahlgängen zu wählen. Zwei weitere Vorstandsmitglieder werden auf Vorschlag der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim gewählt. Die Amtszeit der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder endet nach drei Jahren.

3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands außergerichtlich und gerichtlich gemeinschaftlich vertreten. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass zwei der weiteren Vorstandsmitglieder nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder des Geschäftsführers von ihrem gemeinschaftlichem Vertretungsrecht Gebrauch machen dürfen oder wenn sie dazu ermächtigt worden sind.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder der Geschäftsführer und drei weitere Mitglieder anwesend sind. Vorstandssitzungen sind mit einer Frist von drei Tagen einzuberufen. In eiligen Fällen kann auch fernmündlich ohne Einhaltung einer Frist und ohne Übermittlung der Tagesordnung eingeladen werden. Vorstandsbeschlüsse können auch im Umlaufverfahren gefasst werden.
5. Für die Beschlussfassung gilt § 9 Nr. 3 bis 6 entsprechend mit Maßgabe, dass Stimmrechtsübertragung möglich ist.

§ 12
Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung des Vereins wird vom Vorsitzenden und vier weiteren Vorstandsmitgliedern einem von der Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim vorgeschlagenen Mitarbeiter übertragen. Diesem obliegt auch die Ausbildungsleitung der Lehrwerkstätten. Weitere Kammermitarbeiter können erforderlichenfalls dem Geschäftsführer zur Erledigung bestimmter Aufgaben beigegeben werden.
2. Der Geschäftsführer ist für die laufende Verwaltung zuständig. Zum Abschluss der anfallenden Rechtsgeschäfte ist er im Rahmen der ihm vom Vorstand erteilten Vollmacht berechtigt. Er hat dem Vorstand mindestens zweimal jährlich über seine Tätigkeit zu berichten. Für Entscheidungen über Anlagen- Investitionen im Sinne des Steuerrechtes und Veräußerungen im Rahmen des Haushaltsplanes, soweit diese über die dem Geschäftsführer erteilten Vollmacht hinausgehen, sowie Personaleinstellungen und –entlassungen ist allein der Vorstand zuständig.

§ 13
Fachbeirat

1. Dem Fachbeirat gehören folgende Personen an:
   a) Mindestens vier Personen, die bei Vereinsmitgliedern für die Ausbildung verantwortlich sind. Für jedes Vereinsmitglied kann höchstens ein Fachbeiratsmitglied bestellt werden.
   b) Der verantwortliche Ausbilder der Ausbildungswerkstätte.
   c) Der Geschäftsführer des Vereins.
2. Dem Fachbeirat können außerdem bis zu zwei weitere Personen angehören, welche bei Nichtmitgliedern, die Ausbildungsplätze belegt haben, für die Ausbildung verantwortlich sind. Weiterhin können dem Fachbeirat bis zu zwei weitere Personen angehören, die nicht dem bisher genannten Kreis zuzurechnen sind, insofern diese Personen über einschlägige Kenntnisse im Bereich Aus- und Weiterbildung verfügen.
3. Dem Fachbeirat sollen nicht mehr als zwölf Personen angehören.
4. Die Fachbeiratsmitglieder gemäß § 1a) und Absatz 2 werden auf Vorschlag der Mitglieder bzw. Nichtmitglieder des Vereins, die Ausbildungsplätze belegt haben, vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Der Vorstand kann diese Fachbeiratsmitglieder aus begründetem Anlass abrufen, insbesondere dann, wenn der entsendende Betrieb keine Ausbildungsplätze belegt hat.
5. Der Fachbeirat hat die Aufgabe, den Vorstand über Verbesserungsmöglichkeiten bei der Ausbildung in der Ausbildungswerkstätte zu beraten und die Kontakte zwischen der Ausbildungswerkstätte und den Personen zu pflegen, die bei den Vereinsmitgliedern und bei Nichtmitgliedern, die Ausbildungsplätze belegen, für die Ausbildung verantwortlich sind.
6. Der Fachbeirat tagt pro Geschäftsjahr mindestens einmal, höchstens zweimal. Der Fachbeirat wählt einen Vorsitzenden, der zu den Sitzungen einlädt.

§ 14
Beurkundung der Beschlüsse

Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen.

5. Abschnitt: Die Auflösung des Vereins

§ 15
Auflösungsversammlung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei der mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sein müssen. Alle Mitglieder sind mit einer Frist von einem Monat durch eingeschriebenen Brief einzuladen. Erscheinen nicht mindestens zwei Drittel der Mitglieder, so ist eine 2. Versammlung entsprechend Satz 2 einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig; hierauf ist in den Einladungen hinzuweisen.
2. Der Auflösungsbeschluss wird mit Zweidrittelmehrheit der Anwesenden gefasst. Die Abstimmung erfolgt schriftlich und geheim.

§ 16
Durchführung der Auflösung

1. Bei der Auflösung des Vereins erhalten die Mitglieder nur ihre eingezahlten Kapitaleinlagen zurück. Sie können außerdem verlangen, dass ihnen freiwillig erbrachte Sacheinlagen in dem Zustand zurückgewährt werden, in dem sie sich zum Zeitpunkt der Auflösung befinden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die eingezahlten Kapitaleinlagen und sie zurückgewährenden freiwilligen Sacheinlagen der Mitglieder übersteigt, an die Industrie- und Handelskammer Rhein-Neckar in Mannheim, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Berufsbildung zu verwenden hat.
3. Die Liquidation erfolgt durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Liquidatoren.

Buchen/Odenwald, am 15. Mai 2023